Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBI. 2000 I S. 2), den §§ 15, 17 und 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBI. I S. 530) und den §§ 1, 2, 9 und § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBI. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für das Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehren, des Gefahrenverhütungsbeauftragten und des Brandsicherheitsdienstes der Stadt Oberursel (Taunus) werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis Gebühren erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr eingesetzt wurden. Die Gebührenfreiheit nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - 1. beim Einsatz zur Brandbekämpfung
 - a) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist.
 - b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18.02.1960 (BGBI. I S. 83) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist:

- 2. bei allen sonstigen Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung, derjenige, für den ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgt;
- 3. bei der Gefahrenverhütungsschau (§ 15 HBKG) der Eigentümer, der Besitzer oder der sonstige Nutzungsberechtigte der Anlage;
- 4. beim Brandsicherheitsdienst (§ 17 Abs. 3 HBKG) der Veranstalter.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung. Die im Gebührenverzeichnis für die Gefahrenverhütungsschau genannten Rahmengebühren sind durch den Magistrat unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 KAG zu bemessen.
- (2) Soweit Gebühren nach Zeiteinheiten berechnet werden, wird die erste angebrochene Zeiteinheit voll berechnet, die letzte aber nur dann, wenn sie zu mehr als einem Viertel in Anspruch genommen wird.
- (3) Werden Mannschaften, Geräte und Fahrzeuge auswärtiger Wehren hinzugezogen, so sind auf Verlangen deren Kosten nach den für den Standort dieser Wehren gültigen Satzungen zu berechnen.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals, die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte sowie die Anforderung auswärtiger Wehren liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters.
- (5) Die nach § 15 HBKG der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten in Oberursel (Taunus) sind gemäß der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO) des Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport vom 07.04.2000 aufgelistet. Die bei der zuständigen Stelle (Vorbeugender Brandschutz) geführte Objektliste unterliegt der ständigen Aktualisierung.
- (6) Der Brandverhütungsbeauftragte wählt die zu begehenden Betriebe, Anlagen, Gebäude, Lager u.ä. nach pflichtgemäßem Ermessen aus.

§ 4 Auslagenersatz

- (1) Werden bei der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren oder der Tätigkeit des Gefahrenverhütungsbeauftragten besondere bare Auslagen notwendig, z.B. durch Verbrauch von Material, so sind sie zusammen mit der Gebühr zu erheben.
- (2) Dauert ein Feuerwehreinsatz ohne Unterbrechung länger als vier Stunden, so sind die Kosten für die den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichten Erfrischungen und Stärkungen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Tätigwerdens bzw. der Leistungen.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides, soweit im Gebührenbescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7 Härtefälle

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Bei Veranstaltungen ortsansässiger, förderungswürdiger Vereine kann der Magistrat von der Erhebung einer Gebühr für den Brandsicherheitsdienst absehen.

§ 8 Haftungsausschluss

Die Stadt Oberursel (Taunus) übernimmt keine Haftung für fahrlässig verursachte Schäden, die durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren entstehen, soweit diese nicht hoheitlich tätig wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 25.03.1994 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 21.12.2001

Der Magistrat

Gerd Krämer Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 05.01.2002.

Gebührenverzeichnis

der Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr, des Brandsicherheitsdienstes und des Gefahrenverhütungsbeauftragten der Stadt Oberursel (Taunus)

1.	Gebühr für Personaleinsatz	Zeiteinheit /	Betrag
1.1	Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen a) je Feuerwehrangehöriger b) Stadtbrandinspektor, Wehrführer	1 Std. 1 Std.	20, EUR 20, EUR
1.2	Beim Brandsicherheitsdienst - je Feuerwehrangehöriger	1 Std.	10, EUR
2.	Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	Alle Feuerwehrfahrzeuge mit Ausnahme der Fahrzeuge nach Ziff. 2.2 bis Ziff. 2.5 dieses Absatzes		55, EUR
2.2	Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16), Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 Wechselladerfahrzeug-Schlauch Rüstwagen RW 2		
	Tanklöschfahrzeug 24/50 (TLF 24/50)	1 Std.	100, EUR
2.3	Kraftfahrzeugdrehleiter DLK 23/12, Gerätewagen-Gefahrgut GW-G 2	1 Std.	150, EUR
2.4	Schaummittelanhänger, Löschpulveranhänger	1 Std.	30, EUR
2.5	Ölsanimat	1 Std.	50, EUR
	Kilometerpauschale ist in der Gebühr für die Fahrzeuge enthalten.		
3.	Gebühr für den Einsatz von Geräten		
3.1	Tragkraftspritze, Greifzug, Motorkettensäge, Be- und Entlüftungsgerät, Elektrohammer, Trennschleifer, Spezialleuchten	1 Std.	17,50 EUR
3.2	Wasserstrahlpumpe, Grobsaug- oder Lenz- pumpe, Elektropumpe, Öl-Mini-Sauger, Ölstaubsauger, Öl- oder Ölsaugpumpe, hydraulisches Schneidegerät und Spreizer	1 Std.	35, EUR
3.3	Stromaggregat - auch zusätzlich zu Geräten Ziff. 3.1 und 3.2	1 Std.	50, EUR
3.4	Ölauffangbehälter	24 Std.	15, EUR

3.5	Sonstige Geräte, z. B. Hebekissen, Standrohr	1 Std.	10, EUR
3.6	Preßluftatmer	1 Std.	37,50 EUR
4.	Gebühr für die auf Zeit überlassenen Geräte	und Ausrüstung	jen
4.1	Wasserförderungsgeräte und Zubehör		
	z.B. Verteiler, Strahlrohr, Standrohr Druckschlauch (15 bzw. 20 m) Hochdruckschlauch (30 m) Saugschlauch (1,6 bzw. 2,5 m)	je 24 Std.	12,50 EUR
	Die Ausleihgebühr für Druckschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für Prüfen, Waschen und Trocknen	je 24 Std.	10, EUR
4.2	Löschgeräte, z.B. Feuerlöscher, Kübelspritze, Löschdecke u.ä.	je 24 Std.	10, EUR
4.3	Sanitätsgeräte (Krankentrage)	je 24 Std.	5, EUR
4.4	Rettungsgeräte und Hebezeuge (tragbare Leitern)	je 24 Std.	5, EUR
5.	Gebühr für die Prüfung feuerwehrtechnische	er Geräte und Au	ısrüstungen
5.1	Atemschutzgeräte (einschließlich Desinfektion		40 F0 FUD
	und Reinigung)	je Stück	12,50 EUR
5.2	und Reinigung) Schläuche (Waschen, Prüfen und Trocknen)	je Stück je Stück	12,50 EUR 10, EUR
5.25.3	G G ,		•
	Schläuche (Waschen, Prüfen und Trocknen)	je Stück	10, EUR
5.3	Schläuche (Waschen, Prüfen und Trocknen) Einbinden und Fortbinden von Kupplungen Material- und Sachaufwand (Ölbindemittel, Sonderlöschmittel und Reinigungsmaterial)	je Stück je Stück	10, EUR
5.3 5.4	Schläuche (Waschen, Prüfen und Trocknen) Einbinden und Fortbinden von Kupplungen Material- und Sachaufwand (Ölbindemittel, Sonderlöschmittel und Reinigungsmaterial) nach Wiederbeschaffungskosten Prüfen der Persönlichen Ausrüstung (Sicherheitsgurte, Hakengurte, Rettungsgurte	je Stück je Stück nach Aufwand	10, EUR 7,50 EUR
5.35.45.5	Schläuche (Waschen, Prüfen und Trocknen) Einbinden und Fortbinden von Kupplungen Material- und Sachaufwand (Ölbindemittel, Sonderlöschmittel und Reinigungsmaterial) nach Wiederbeschaffungskosten Prüfen der Persönlichen Ausrüstung (Sicherheitsgurte, Hakengurte, Rettungsgurte und Fangleinen)	je Stück je Stück nach Aufwand	10, EUR 7,50 EUR
5.35.45.56.	Schläuche (Waschen, Prüfen und Trocknen) Einbinden und Fortbinden von Kupplungen Material- und Sachaufwand (Ölbindemittel, Sonderlöschmittel und Reinigungsmaterial) nach Wiederbeschaffungskosten Prüfen der Persönlichen Ausrüstung (Sicherheitsgurte, Hakengurte, Rettungsgurte und Fangleinen) Pauschalsätze für besondere Leistungen	je Stück je Stück nach Aufwand	10, EUR 7,50 EUR 10, EUR

7.

Sonstige Leistungen

7.1 Für Leistungen, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis genannten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist.

Gebühr nach vergleichbaren Leistungen

7.2 Sonstiger, nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthaltener Material- oder Sachaufwand ist neben den Gebühren in der Höhe der tatsächlichen Auslagen zu erstatten. Nach Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt

- 8. Verwaltungsgebühren für Tätigkeiten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes
- 8.1 Die Gebühr beträgt:
- 8.1.1 Für eine Brandverhütungsschau einschließlich der 1. Nachschau durch den Gefahrenverhütungsbeauftragten

100,-- EUR bis 2.250,-- EUR,

8.1.2 Für jede weitere Nachschau einer Prüfung gemäß Ziffer 8.1.1 durch den Gefahrenverhütungsbeauftragten

500,-- EUR bis 1.125,-- EUR.

8.1.3 Für sonstige Tätigkeiten des Gefahrenverhütungsbeauftragten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes

25,-- EUR bis 1.125,-- EUR.

- 8.2 Die Gebühr für Tätigkeiten gemäß Ziffer 8.1.3 bemisst sich auf den Umfang und das Maß der Brandgefährdung des Objektes sowie die insgesamt aufgewendete Zeit (§ 3 Abs. 2 dieser Satzung).
- 8.2.2 Nähere Einzelheiten sind in den "Richtlinien der Stadt Oberursel (Taunus) für die Anwendung der Satzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr" geregelt.
- 8.3 Auslagen werden in voller Höhe zusammen mit den Gebühren erhoben (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung).

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBI. I S. 342, 353), den §§ 15, 17 und 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBI. I S. 530) und den §§ 1, 2, 9 und § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBI. I S. 434) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Punkt 1.2 des Gebührenverzeichnisses der Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr, des Brandsicherheitsdienstes und des Gefahrenverhütungsbeauftragten der Stadt Oberursel (Taunus) vom 21.12.2001 wird wie folgt geändert:

" 1.2 Beim Brandsicherheitsdienst - je Feuerwehrangehöriger

1 Std. 15,-- EURO"

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 13.12.2002

Der Magistrat

Gerd Krämer Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 18.12.2002

Satzung

der Stadt Oberursel (Taunus) über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren und Richtlinien für die Anwendung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBI. 2000 I S. 2), den §§ 15, 17 und 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBI. I S. 530) und den §§ 1, 2, 9 und § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBI. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für das Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehren, des Gefahrenverhütungsbeauftragten und des Brandsicherheitsdienstes der Stadt Oberursel (Taunus) werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis Gebühren erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr eingesetzt wurden. Die Gebührenfreiheit nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - 1. beim Einsatz zur Brandbekämpfung
 - a) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist.
 - b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18.02.1960 (BGBI. I S. 83) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist;

- 2. bei allen sonstigen Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung, derjenige, für den ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgt;
- 3. bei der Gefahrenverhütungsschau (§ 15 HBKG) der Eigentümer, der Besitzer oder der sonstige Nutzungsberechtigte der Anlage;
- 4. beim Brandsicherheitsdienst (§ 17 Abs. 3 HBKG) der Veranstalter.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung. Die im Gebührenverzeichnis für die Gefahrenverhütungsschau genannten Rahmengebühren sind durch den Magistrat unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 KAG zu bemessen.
- (2) Soweit Gebühren nach Zeiteinheiten berechnet werden, wird die erste angebrochene Zeiteinheit voll berechnet, die letzte aber nur dann, wenn sie zu mehr als einem Viertel in Anspruch genommen wird.
- (3) Werden Mannschaften, Geräte und Fahrzeuge auswärtiger Wehren hinzugezogen, so sind auf Verlangen deren Kosten nach den für den Standort dieser Wehren gültigen Satzungen zu berechnen.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals, die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte sowie die Anforderung auswärtiger Wehren liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters.
- (5) Die nach § 15 HBKG der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten in Oberursel (Taunus) sind gemäß der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO) des Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport vom 07.04.2000 aufgelistet. Die bei der zuständigen Stelle (Vorbeugender Brandschutz) geführte Objektliste unterliegt der ständigen Aktualisierung.
- (6) Der Brandverhütungsbeauftragte wählt die zu begehenden Betriebe, Anlagen, Gebäude, Lager u.ä. nach pflichtgemäßem Ermessen aus.

§ 4 Auslagenersatz

- (1) Werden bei der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren oder der Tätigkeit des Gefahrenverhütungsbeauftragten besondere bare Auslagen notwendig, z.B. durch Verbrauch von Material, so sind sie zusammen mit der Gebühr zu erheben.
- (2) Dauert ein Feuerwehreinsatz ohne Unterbrechung länger als vier Stunden, so sind die Kosten für die den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichten Erfrischungen und Stärkungen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Tätigwerdens bzw. der Leistungen.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides, soweit im Gebührenbescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7 Härtefälle

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Bei Veranstaltungen ortsansässiger, förderungswürdiger Vereine kann der Magistrat von der Erhebung einer Gebühr für den Brandsicherheitsdienst absehen.

§ 8 Haftungsausschluss

Die Stadt Oberursel (Taunus) übernimmt keine Haftung für fahrlässig verursachte Schäden, die durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren entstehen, soweit diese nicht hoheitlich tätig wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 13.12.2002

Der Magistrat

Gerd Krämer Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

der Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr, des Brandsicherheitsdienstes und des Gefahrenverhütungsbeauftragten der Stadt Oberursel (Taunus)

1.	Gebühr für Personaleinsatz	Zeiteinheit /	Betrag
1.1	Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen a) je Feuerwehrangehöriger b) Stadtbrandinspektor, Wehrführer	1 Std. 1 Std.	20, EUR 20, EUR
1.2	Beim Brandsicherheitsdienst - je Feuerwehrangehöriger	1 Std.	15, EUR
2.	Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	Alle Feuerwehrfahrzeuge mit Ausnahme der Fahrzeuge nach Ziff. 2.2 bis Ziff. 2.5 dieses Absatzes	1 Std.	55, EUR
2.2	Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16), Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 Wechselladerfahrzeug-Schlauch Rüstwagen RW 2		
	Tanklöschfahrzeug 24/50 (TLF 24/50)	1 Std.	100, EUR
2.3	Kraftfahrzeugdrehleiter DLK 23/12, Gerätewagen-Gefahrgut GW-G 2	1 Std.	150, EUR
2.4	Schaummittelanhänger, Löschpulveranhänger	1 Std.	30, EUR
2.5	Ölsanimat	1 Std.	50, EUR
	Kilometerpauschale ist in der Gebühr für die Fahrzeuge enthalten.		
3.	Gebühr für den Einsatz von Geräten		
3.1	Tragkraftspritze, Greifzug, Motorkettensäge, Be- und Entlüftungsgerät, Elektrohammer, Trennschleifer, Spezialleuchten	1 Std.	17,50 EUR
3.2	Wasserstrahlpumpe, Grobsaug- oder Lenz- pumpe, Elektropumpe, Öl-Mini-Sauger, Ölstaubsauger, Öl- oder Ölsaugpumpe, hydraulisches Schneidegerät und Spreizer	1 Std.	35, EUR
3.3	Stromaggregat - auch zusätzlich zu Geräten Ziff. 3.1 und 3.2	1 Std.	50, EUR
3.4	Ölauffangbehälter	24 Std.	15, EUR
3.5	Sonstige Geräte, z. B. Hebekissen, Standrohr	1 Std.	10, EUR
3.6	Preßluftatmer	1 Std.	37,50 EUR

4. Gebühr für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen

	The second control of		
	z.B. Verteiler, Strahlrohr, Standrohr Druckschlauch (15 bzw. 20 m) Hochdruckschlauch (30 m) Saugschlauch (1,6 bzw. 2,5 m)	je 24 Std.	12,50 EUR
	Die Ausleihgebühr für Druckschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für Prüfen, Waschen und Trocknen	je 24 Std.	10, EUR
4.2	Löschgeräte, z.B. Feuerlöscher, Kübelspritze, Löschdecke u.ä.	je 24 Std.	10, EUR
4.3	Sanitätsgeräte (Krankentrage)	je 24 Std.	5, EUR
4.4	Rettungsgeräte und Hebezeuge (tragbare Leitern)	je 24 Std.	5, EUR
5.	Gebühr für die Prüfung feuerwehrtechnisch	er Geräte und Aı	usrüstungen
5.1	Atemschutzgeräte (einschließlich Desinfektion und Reinigung)	je Stück	12,50 EUR
5.2	Schläuche (Waschen, Prüfen und Trocknen)	je Stück	10, EUR
5.3	Einbinden und Fortbinden von Kupplungen	je Stück	7,50 EUR
5.4	Material- und Sachaufwand (Ölbindemittel, Sonderlöschmittel und Reinigungsmaterial) nach Wiederbeschaffungskosten	nach Aufwand	
5.5	Prüfen der Persönlichen Ausrüstung (Sicherheitsgurte, Hakengurte, Rettungsgurte und Fangleinen)	je Stück	10, EUR
6.	Pauschalsätze für besondere Leistungen		
6.1	Öffnen einer Tür		125, EUR
6.2	Schuldhafte, missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr		500, EUR
6.3	Fehlalarmierung z.B. Brandmeldeanlagen		350, EUR
7	Sonstige Leistungen		

7. Sonstige Leistungen

7.1 Für Leistungen, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis genannten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist.

Gebühr nach vergleichbaren Leistungen

7.2 Sonstiger, nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthaltener Material- oder Sachaufwand ist neben den Gebühren in der Höhe der tatsächlichen Auslagen zu erstatten. Nach Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt

- 8. Verwaltungsgebühren für Tätigkeiten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes
- 8.1 Die Gebühr beträgt:
- 8.1.1 Für eine Brandverhütungsschau einschließlich der 1. Nachschau durch den Gefahrenverhütungsbeauftragten

100,-- EUR bis 2.250,-- EUR,

8.1.2 Für jede weitere Nachschau einer Prüfung gemäß Ziffer 8.1.1 durch den Gefahrenverhütungsbeauftragten

500,-- EUR bis 1.125,-- EUR.

8.1.3 Für sonstige Tätigkeiten des Gefahrenverhütungsbeauftragten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes

25,-- EUR bis 1.125,-- EUR.

- 8.2 Die Gebühr für Tätigkeiten gemäß Ziffer 8.1.3 bemisst sich auf den Umfang und das Maß der Brandgefährdung des Objektes sowie die insgesamt aufgewendete Zeit (§ 3 Abs. 2 dieser Satzung).
- 8.2.2 Nähere Einzelheiten sind in den "Richtlinien der Stadt Oberursel (Taunus) für die Anwendung der Satzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr" geregelt.
- 8.3 Auslagen werden in voller Höhe zusammen mit den Gebühren erhoben (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung).

RICHTLINIEN

der Stadt Oberursel (Taunus) für die Anwendung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 21.12.2001 gemäß Magistratsbeschluss vom 29.04.2002

Gemäß § 15 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 01.07.1999 sind zum Zwecke des vorbeugenden Brandschutzes in regelmäßigen Zeitabständen Gefahrenverhütungsschauen durchzuführen. Die Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau vom 07.04.2000 regelt u.a. die Zuständigkeit, die Art der Durchführung, die Beteiligung anderer Stellen, die zeitlichen Abstände sowie Gefahrenverhütungsschauen außerhalb der festgelegten zeitlichen Abstände.

1. Aufgabe der Gefahrenverhütungsschau

Aufgabe der Gefahrenverhütungsschau ist es, in Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann, brandgefahrenverursachende und andere brandschutztechnische Mängel festzustellen, ihre Behebung anzuordnen und zu überwachen (§ 15 Abs. 2 HBKG, § 1 Abs. 1 Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau).

2. Gebührentatbestand

Für die Durchführung

- 2.1 der Gefahrenverhütungsschau (Ziffer 1)
- 2.2 und sonstiger Tätigkeiten des Gefahrenverhütungsbeauftragten

im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes sind Gebühren nach diesen Richtlinien zu erheben.

Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:

- 2.1.1 Die Begehung eines Objektes nach Ziffer 1 einschließlich Mängelfeststellung, die Mängelbehebungsanordnung und die erste Nachschau,
- 2.1.2 weitere Nachschauen dies sind alle Nachschauen, die der Begehung des Objektes (nach Ziffer 2.1.1) und der ersten Nachschau folgen,
- 2.1.3 weitere Nachschauen (Ziffer 2.1.1 und 2.1.2) mit erneuter Mängelfeststellung und Mängelbehebungsanordnung,
- 2.1.4 Gefahrenverhütungsschauen, welche außerhalb der festgelegten Überprüfungszeiträume bzw. Gefahrenverhütungsschauen bei Objekten, die nicht gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren aufgelistet sind, durchgeführt werden.
- 2.2.1 Besprechungen, Beratungen und sonstige Tätigkeiten (Ortstermine) im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes, welche nicht unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.4 erfasst sind. Die Tätigkeiten bei der Beteiligung der Brandschutzdienststelle in bauaufsichtlichen Verfahren bleiben hiervon unberührt.

3 Bemessung der Gebühr für die Gefahrenverhütungsschau

- 3.1 Die Gebühr für die Maßnahmen nach Ziffer 2.1 (Begehung einschließlich Mängelfeststellung, Mängelbehebungsanordnung und erste Nachschau) bemisst sich nach der Gesamtnutzfläche (Tabelle I), dem Brandgefährdungsrisiko (Tabelle II) und der Nutzungsart (Tabelle III).
- 3.2 Die Gesamtnutzfläche richtet sich bei Freiflächen nach der genutzten Grundfläche. Bei Gebäuden errechnet sich die Gesamtnutzfläche aus der Addition der vorhandenen Geschossflächen einschließlich Keller- und Dachgeschoss, auch wenn kein Vollgeschoss vorliegt. Die Nutzfläche für Gebäude ergibt sich im übrigen als Netto-Grundfläche (NGF) nach DIN 277.
- 3.3 Die Einordnung in die Brandgefährdungsrisikostufe ergibt sich aus der Tabelle IV. Diese Tabelle wird ohne Änderung der Richtlinie aktualisiert.
- 3.3.1 Ergeben sich aus der Art und Nutzung des überprüften Objektes verschiedene Brandgefährdungsrisikostufen, so kommt jeweils die höchste Stufe in Ansatz.
- 3.4 Eine Grundgebühr wird gemäß Stundensatz mit Arbeitsplatzkosten nach der Tabelle für durchschnittliche Personalkosten in der Hessischen Landesverwaltung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

4. Gebühr für jede weitere Nachschau

- 4.1 Für jede weitere Nachschau (Ziffer 2.1.2) sind 20 v.H. der aus Ziffer 3 errechneten Gebühr zu erheben.
- 4.2 Für jede weitere Nachschau mit anschließender Mängelbehebungsanordnung (Ziffer 2.1.3) sind 50 v.H. der aus Ziffer 3 errechneten Gebühr zu erheben.

5. Bemessung der Gebühr in besonderen Fällen und bare Auslagen

- 5.1 Wird die Gefahrenverhütungsschau erstmals durchgeführt, ist die gemäß Ziffer 3 bemessene Gebühr mit dem Multiplikator 1,3 zu vervielfachen.
- 5.2 Gebühren für Tätigkeiten nach Ziffer 2.2.1 errechnen sich aus folgenden Faktoren:
 - der insgesamt aufgewendeten Zeit (§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung),
 - der Brandgefährdungsrisikostufe des Objektes (Tabelle IV),
 - dem Stundensatz mit Arbeitsplatzkosten nach der Tabelle für durchschnittliche Personalkosten in der Hessischen Landesverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.3 Entstehen bei einer Gefahrenverhütungsschau besondere bare Auslagen, sind diese zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.

6. Mindestgebühr, Höchstgebühr

6.1 Es ist eine Mindestgebühr nach der Tabelle V zu erheben, wenn die nach Ziffer 3 oder 4 ermittelte Gebühr niedriger als die Mindestgebühr ist.

- 6.2 Die Höchstgebühr von 2250,- EUR ist zu erheben, wenn die nach der Ziffer 3 oder 4 ermittelte Gebühr den Betrag von 2250,- EUR übersteigt.
- 6.3 Für die Gebühr nach Ziffer 4.1 oder 4.2 gilt, dass die Mindest- oder Höchstgebühr prozentual zu erheben ist.

Tabelle I Gesamtnutzfläche

Gesamtnutzfläche	bis	über	über	über	über
	1000 m ²	1000 m ²	2000 m ²	4000 m ²	8000 m ²
EUR je angefangene 100 m ² Nutzfläche	21,00	19,00	15,00	13,00	10,50

Tabelle II Brandgefährdungsrisiko

Gesamtnutzfläche		bis 1000 m ²	über 1000 m ²	über 2000 m ²	über 4000 m ²	Über 8000 m ²
Zuschläge in	BG 1					
	BG 2	1,00				
EUR/angef. 100 m ²	BG 3	2,00		1,50		
Gesamtnutzfläche	BG 4	3,00		2,50		

Tabelle III Nutzungsart

Gesamtnutzfläche		bis 1000 m ²	über 1000 m ²	über 2000 m ²	über 4000 m ²	über 8000 m ²
Multiplikator nach der	Lagerplätze	0,8				
Nutzungsart	Garagen	0,8				
	Sonstige	1,0				
	besondere Gefahren *	1,5				

insbesondere wenn Objekte zum Umgang mit radioaktiven Stoffen (Gefahrengruppe II und III) oder mit Gefahrstoffen nach der Gefahrenstoffverordnung genutzt werden bzw. eine genehmigungspflichtige Nutzung nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vorliegt.

Tabelle IV Einordnung der baulichen Anlagen nach dem Gefährdungsrisiko

Betriebsart / Gebäudenutzung A	Brandgefährdungsrisikostufe
Akkumulatorenfabrik	4
Altenwohnanlage / Altenheim	2
Alkoholdestillation	3
Altölverarbeitung	2
Altpapierverarbeitung	2
Aluminiumherstellung	2
Aluminiumverarbeitung	2
Amtsgebäude	1
Anstaltsgebäude	2
Apotheken / Lager	2
Archive in Kompaktbauweise	2
Armaturenherstellung	2
Arzneimittelfabriken	2
Asbestwarenfabrik	2
Asphaltzubereitung / -verarbeitung	2
Asyl- / Aussiedlerunterkunft	2
Ausstellungshallen	3
Automobilfabriken	3
Automobilwerkstatt	2
Autoverwertung	2

Betriebsart / Gebäudenutzung B	Brandgefährdungsrisikostufe
Backwarenfabrik	2
Bäckerei	2
Bäder	2
Bahnhof	2
Bank	1
Bar	2
Baumarkt	2
Baumwollverarbeitung	3
Bauunternehmen	2
Beherbergungsbetrieb	2
Beizerei	3
Bettwarenfabrik	3
Biskuitfabrikation	2
Bitumenverarbeitung	3
Blechwarenfabrik	2
Bootswerft	3
Brauerei	2
Brennerei	3
Buchbinderei	2
Bücherei	2
Büros	1

Betriebsart / Gebäudenutzung C	Brandgefährdungsrisikostufe
Celluloidfabrik	3
Chemiefaserfabrik	3

Betriebsart / Gebäudenutzung D	Brandgefährdungsrisikostufe
Dachpappenfabrik	3
Datenverarbeitung	2
Deponie	2
Diskothek	2
Drahtzieherei	2
Druckerei	2

Betriebsart / Gebäudenutzung E	Brandgefährdungsrisikostufe
Edelsteinverarbeitung	2
Eisenbahnwerkstätten (-hallen)	2-3
Eisengießereien	2
Elektrizitätswerke	2
Elektro- und Radiogerätefabriken	2
Elektroindustrie (allgemein)	2-3
Elektromaschinenfabrik	2
Elektronikfabrik	2
Erholungsheime	2
Erziehungsanstalten	1
Essigfabrik	2

Betriebsart / Gebäudenutzung F	Brandgefährdungsrisikostufe
Färberei	2
Fahrradfabrik	2
Farb- und Lackfabrik	3
Feinmechanikwerkstätten	2
Fensterfabrik (Aluminium, Holz und Kunststoff)	2
Ferienheime	1-2
Fernsprechämter	2
Fertighausfabrik	2
Feuerwerkskörperfabrik	4
Filmarchiv	2
Filmstudio	3
Filmtheater / Kino	2-3
Fitness Studio	2
Flachsvorbereitungsbetrieb	3
Flugzeugfabrik	4
Flugzeughangar	4
Fotolabor	2
Fotomaterialfabrik	2
Freizeitbäder	2
Funierfabrik	3

Betriebsart / Gebäudenutzung G	Brandgefährdungsrisikostufe
Galvanik	3
Garagen	1
Gaststätten	2
Gemeinschaftsunterkünfte	2
Gerberei	3
Geschäftshaus / Kaufhallen	2-3
Glasfabrik	2
Gummiwarenfabrik	2

Betriebsart / Gebäudenutzung H	Brandgefährdungsrisikostufe
Hallenbad	2
Hanfvorbereitungsbetrieb	3
Härterei	3
Heime	2
Hochhaus	1
Hochregallager	3
Holzverarbeitungsbetrieb	2
Holzwollefabrik	3
Honigverarbeitung	2
Hotel	2

Betriebsart / Gebäudenutzung J	Brandgefährdungsrisikostufe
Jugendherberge	2
Juteverarbeitungsbetrieb	3

Betriebsart / Gebäudenutzung K	Brandgefährdungsrisikostufe
Kabelfabrik	3
Kaffeeverarbeitung	2
Kakaoverarbeitung	2
Kantine in Bürogebäuden	1
Karosseriebau	2
Kartonagefabrik	3
Kaufhaus	2-3
Keramischer Betrieb	2
Kesselhaus	2
Kinderheim- und garten	2
Kino	2-3
Kirchen	1
Klebstofffabrik	4
Kleiderfabrik	2
Kohleverarbeitungsfabrik	4
Konferenzraum	1
Konservenfabrik	2
Korbwarenfabrik	2
Kosmetikfabrik	3
Kraftwerke (Atomenergie)	4
Kraftwerke (Kohle / Öl)	3
Krankenhaus	2
Kühlhaus, Lager	2
Kühlmöbelfabrik	2
Kunstdüngerfabrik	3
Kunstfaserfabrik	3
Kunstgummiherstellung	3
Kunststoffherstellung	3
Kunststoffverarbeitung (außer Schaumstoffe)	3

Betriebsart / Gebäudenutzung	Brandgefährdungsrisikostufe
L	
Labor – chemisch	3
Labor – physikalisch	2
Lackiererei	4
Lager – Metall	1
Lager - Feingeräte	1
Lager – Foto / Film	3
Lager – Leder	2
Lager- Papier	3
Lager – Zündhölzer	3
Lager – pyrotechnische Artikel	4
Lebensmittelfabrik	2
Lederwarenfabrik	2
Leichtmetallbetrieb	2
Likörfabrik	3
Linoleumfabrik	3
Lösungsmitteldestillation	3

Betriebsart / Gebäudenutzung M	Brandgefährdungsrisikostufe
Markthallen	2
Maschinenfabrik	2
Matratzenfabrik (ohne Schaumstoffe)	2
Matratzenfabrik (mit Schaumstoffe)	3
Metallwarenfabrik	2
Messehalle	2
Milchpulverherstellung	2
Möbelausstellung	2
Möbelfabrik	3
Molkerei	2
Mühle	3
Munitionsfabrik	4
Museum	2

Betriebsart / Gebäudenutzung N	Brandgefährdungsrisikostufe
Näherei	2
Nährmittelfabrik	3
Nitrocellulosefabrik	4

Betriebsart / Gebäudenutzung O	Brandgefährdungsrisikostufe
Optische Fabrik	2

Betriebsart / Gebäudenutzung P	Brandgefährdungsrisikostufe
Papierfabrik	3
Parkettfabrik	2
Pelzverarbeitung	2
Pharmazeutischer Betrieb	2-3
Polsterei (ohne Schaumstoff)	2
Polsterei (mit Schaumstoffe)	3
Porzellanfabrik	2
Postumschlagstelle	2

Betriebsart / Gebäudenutzung R	Brandgefährdungsrisikostufe
Radioaktive Stoffe (Verarbeitung oder Lagerung)	4
Reinigung (chemisch)	3
Reisverwertung	3
Restaurant	2

Betriebsart / Gebäudenutzung S	Brandgefährdungsrisikostufe
Saunas / Solarium	2
Schallplattenfabrik	2
Schalterhalle	1
Schaumgummifabrik	3
Schaumstofffabrik	3
Schlachthäuser	2
Schmuckfabrik	2
Schokoladenfabrik	2
Schreinerei	2
Schuhwarenfabrik	2
Schule	2
Sägewerk	3
Seidenfabrik	2
Seifenfabrik	2
Seilerei	3
Sodafabrik	2
Spanplattenfabrik	3
Sperrholzfabrik	3
Spinnerei	2
Sporthalle	1
Spritzgussfabrik	2
Spülmaschinenfabrik	2
Stahlmöbelfabrik	2
Strafanstalten	2
Strickereien	2
Studios	3
Supermarkt (500 m ² bis 2000 m ²)	2
Supermarkt (mehr als 2000 m ²)	3
Süßwarenfabrik	2
Schwimmbäder	2

Betriebsart / Gebäudenutzung T	Brandgefährdungsrisikostufe
Tabakwarenfabrik	2
Technikzentrale	2
Teeraufbereitung	3
Teigwarenfabrik	2
Telefonapperatebau	2
Teppichfabrik (ohne Gummi und Schaumstoffe)	2
Teppichfabrik (mit Gummi und Schaumstoffen)	3
Textilbetrieb (Produktion)	3
Theater	2-3
Tiefgaragen	2
Tierverwertung	2
Transformatorenbau	2
Tuchfabrik	2
Türfabrik (Holz, Kunststoff oder Aluminium)	2

Betriebsart / Gebäudenutzung U	Brandgefährdungsrisikostufe	
Uhrenfabrik	2	
Universitäten	1-2	

Betriebsart / Gebäudenutzung V	Brandgefährdungsrisikostufe
Verbandstoffindustrie	2-3
Versammlungsstätten	2
Verpackungsindustrie	3
Verwaltungen	1-2
Versicherungen	2
Viehfutterfabrik	3
Vulkanisierbetrieb	2

Betriebsart / Gebäudenutzung W	Brandgefährdungsrisikostufe	
Wachsfabrik	3	
Wäschefabrik	2	
Wäschereien	2	
Waffenfabrik	2	
Waggonfabrik	2	
Warenhaus	2-3	
Waschmaschinenfabrik	2-3	
Waschmittelfabrik	2	
Webereien	2	
Wellpappenfabrik	3	
Wohnhäuser / -räume	1	
Wohnwagenbau	3	

Betriebsart / Gebäudenutzung Z	Brandgefährdungsrisikostufe
Ziegelei	2
Zimmerei	2
Zuckerfabrik	2
Zündholzfabrik	3

Bei gemischten Betriebsarten / Gebäudenutzungen ist auf die Brandgefährdungsrisikostufe abzustellen, welche die höchste Risikostufe beinhaltet, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung ist (siehe § 3 Ziffer 3.3.1 der Richtlinie).

Für Betriebsarten / Gebäudenutzungen, die in der Tabelle IV noch nicht erfasst sind, erfolgt die Einstufung zunächst nach der Betriebsart oder Gebäudenutzung, die einer der erfassten Betriebsarten oder Gebäudenutzungen am nächsten kommt.

Tabelle V Mindestgebühr in EUR

Gesamtnutzfläche	bis 1000 m ²	über 1000 m²	über 2000m²	über 4000 m²	über 8000 m²
Mindestgebühren für Wohngebäude	100,00	150,00	200,00	275,00	350,00
Garagen und Lagerplätze	100,00	175,00	250,00	350,00	500,00
Sonstige	100,00	225,00	400,00	600,00	1.000,00

Oberursel (Taunus), dem 13.12.2002 Der Magistrat

Gerd Krämer Bürgermeister

Tabelle V Mindestgebühr in EUR

Gesamtnutzfläche	bis 1000 m ²	über 1000 m²	über 2000m²	über 4000 m²	über 8000 m²
Mindestgebühren für Wohngebäude	100,00	150,00	200,00	275,00	350,00
Garagen und Lagerplätze	100,00	175,00	250,00	350,00	500,00
Sonstige	100,00	225,00	400,00	600,00	1.000,00

Oberursel (Taunus), dem 13.12.2002 Der Magistrat

Gerd Krämer Bürgermeister

Satzung über Gebühren für den Einsatz der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBI. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBI. S.178), in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brandund Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBI. S.26) sowie der §§ 2, 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S.134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 18.12.2014 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührenschuldner, Gebührengläubiger

- (1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
- 1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend,
- 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
- 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

- 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
- 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBI. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
- 1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
- 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend,
- 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
- 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. В. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gebührengläubiger ist der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus).

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit

Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

- (1) Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.
- (2) Bei Veranstaltungen ortsansässiger, förderungswürdiger Vereine kann der Magistrat von der Erhebung einer Gebühr für den Brandsicherheitsdienst absehen.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Stadt Oberursel (Taunus) übernimmt keine Haftung für fahrlässig verursachte Schäden, die durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren entstehen, soweit diese nicht hoheitlich tätig wird.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 01.03.2003 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 19.12.2014

Der Magistrat

Hans-Georg Brum Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 20.12.2014

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brand- und allgemeine	6,00 €
	Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,00 €
2.	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleit- und	
	Mannschaftstransportfahrzeuge	
	Einsatzleitwagen (ELW 1)	12,50 €
	Kommandowagen (KdoW)	10,00 €
	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	10,00 €
	Personenkraftwagen	10,00 €
2.2	Tanklösch- und Sonderlöschfahrzeuge	
	TLF 16/25	34,00 €
	GTLF	45,00 €
2.3	Hubrettungsfahrzeuge	
	DLK 23-12	62,50 €
2.4	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 16/12 oder LF 20/16	40,00 €
	HLF 20/16	45,00 €
2.5	Rüst- und Gerätewagen	
	VRW	30,00 €
	RW 2	40,00 €
	GW-G 2	30,00 €
	GW-N	20,00 €
	Mehrzweckfahrzeug	10,00 €
	Flutlichtmastfahrzeug, FLMF	10,00 €
0.0	Teleskoplader / Gabelstapler	10,00 €
2.6	Wechselladerfahrzeug und Abrollbehälter	00.00.6
	Wechselladerfahrzeug (WLF ohne Auflage)	30,00 €
	Abrollbehälter Strom	14,00 €
	Abrollbehälter Sonderlöschmittel	14,00 €
	Abrollbehälter Dekon	14,50 €
	Abrollbehälter Mulde	10,00 €
	Abrollbehälter Pritsche	10,00 €
	Abrollbehälter Ölbindemittel	10,00 €
	Abrollbehälter Sandsacklogistik	14,00 €
	Abrollbehälter Hochwasserschutz	14,00 €
	Abrollbehälter Schlauch (SW 2000)	14,00 €
2.7	Abrollbehälter Betretung	14,00 €
2.1	Sonstige Fahrzeuge	30.00 €
	Gerätewagen Dekontamination Personen	30,00 €
3.	Gerätewagen Dekontamination Personen	50,00 €
ال ا	Anhänger Ölsanimat	10,00 €
4.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	10,00 €
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz
-7.1	Ausrüstung	gebrauchter persönlicher
	, Additioning	Ausstattungsgegenstände werden
I		nach dem Reinigungs- und

		Prüfaufwand berechnet. Erforderliche
		Ersatzbeschaffungen werden dem
		Gebühren- und Auslagenschuldner in
		Rechnung gestellt.
4.2	Reinigung und Desinfizieren einschließlich	Reinigung und Desinfektion im Einsatz
	Prüfen von Vollschutzanzügen	gebrauchter Vollschutzanzüge werden
	Traisir ven veneenattantagen	nach Reinigungs- und Prüfauftrag
		berechnet. Erforderliche
		Ersatzbeschaffungen werden dem
		Gebühren- und Auslagenschuldner in
_	Duilfung von Atomochutzgeräten	Rechnung gestellt.
5.	Prüfung von Atemschutzgeräten,	
	Lungenautomaten, Atemschutzmasken,	
	sowie Atemluftflaschen	
5.1	Beschaffung von Ersatzteilen für die	Erforderliche Ersatzbeschaffungen
	Reparatur von Atemschutzgeräten,	werden dem Gebühren- und
	Atemschutzmasken, Lungenautomaten	Auslagenschuldner in Rechnung
	sowie Flaschenventilen	gestellt.
5.2	Atemschutzgerät (Grundgerät und	
	Lungenautomat)	Pauschal 25,00 €
	Prüfung mit Dokumentation, Reinigung und	
	Desinfektion (ohne Material)	
5.3	Atemschutz-Grundgerät	
	Prüfung mit Dokumentation, Reinigung und	Pauschal 15,00 €
	Desinfektion (ohne Material)	1 44001141 10,00 €
5.4	Lungenautomat	
0.4	Prüfung mit Dokumentation, Reinigung und	Pauschal 10,00 €
		rauscriai 10,00 €
5.5	Desinfektion (ohne Material) Atemschutzgerät 6-Jahresprüfung	
5.5		Developed 40,00 C
	(Grundgerät ohne Lungenautomaten)	Pauschal 40,00 €
	Prüfung mit Dokumentation, Reinigung und	
	Desinfektion (ohne Material)	
5.6	Lungenautomat 6-Jahresprüfung	
	Prüfung mit Dokumentation, Reinigung und	Pauschal 35,00 €
	Desinfektion (ohne Material)	
5.7	Atemschutzmaske	
	Prüfung mit Dokumentation, Reinigung und	Pauschal 15,00 €
	Desinfektion (ohne Material)	
5.8	Atemluftflasche	
	Füllung bis 6 Liter Volumen 200/300 bar je	Pauschal 10,00 €
	Flasche	, ·
6.	Prüfen, Prüfung Waschen, Trocknen von	
	Schläuchen	
6.1	Je Schlauch	Pauschal 15,00 €
6.2	Schlauchreparatur	Nach zeitlichen Aufwand des
0.2	2 aparatar	eingesetzten Personals. Erforderliche
		Ersatzbeschaffungen werden dem
		Gebühren- und Auslagenschuldner in
		Rechnung gestellt.
7.	Drüfung von norsänlicher	reciliung gestellt.
'.	Prüfung von persönlicher	
7 4	Schutzausrüstung Fauerwehr Sieherheitagurt	Dougshal 45 00 C
7.1	Feuerwehr-Sicherheitsgurt	Pauschal 15,00 €
7.2	Feuerwehr-Halteleine	Pauschal 15,00 €
7.0		David all 45 00 C
7.3	Haltegurt mit Falldämpfer Gerätesatz Absturzsicherung "Feuerwehr"	Pauschal 15,00 € Pauschal 70,00 €

8.	Kosten für den Einsatz von		
0.	Fremdpersonal und –gerät, Ölbinde-,		
	Säurebinde-und Schaummitteln,		
	Entsorgung und Auslagen		
8.1	Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und	Der Verbrauch von	Ölbinde
	Schaummitteln	Säurebinde- und So	•
		dem Gebühren- und	b
		Auslagenschuldner	in Rechnung
		gestellt	
8.2	Einsatz von Personal und Geräten oder	Für die entstehende	
	sonstigen Aufwendungen von Dritten	werden die der Stad	
		(Taunus) in Rechnเ	
		Beträge nach Maßg	
		der Satzung zugrur	ide gelegt.
9.	Gebühren für besondere Leistungen	5	000 00 6
9.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage		600,00 €
9.2	Öffnen einer Aufzugs-, Haus- oder	Pauschal	150,00 €
10.	Wohnungstür. Missbräuchliche Alarmierung		
10.1	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	Gebühren für missk	oräuchliche
10.1	Missbradefilierie Alamilerung der Federwein	Alarmierung der Fe	
		nach ausgerückten	
		Material und Persoi	
		Gebührenverzeichn	
11.	Überlassung von feuerwehrtechnischen		
	Gerätschaften		
11.1	Pumpen		
	Tragkraftspritze		ro Stunde
	Schmutzwasserpumpen	12,50 € pro Stunde	
	Tauchpumpen	10,00 € pro Stunde	
11.2	Wasserführende Armarturen		
	Standrohr		pro Tag
	Verteiler		pro Tag
	Hohlstrahlrohr		pro Tag
	Strahlrohr CM oder BM	5,00 €	oro Tag
11.3	Schläuche	10.00.6	
	Druckschläuche		pro Tag
		Die Kosten erhöher jeweilige Gebühr fü	
		Waschen und Trocl	
11.4	Stromerzeuger / Notstromaggregat	für die erste	für jede weitere
	Ottomerzeuger / Notstromaggregat	Std.	Std.
	Stromerzeuger bis 13 kVA	30,00 €	15,00 €
	Notstromaggregat 60 oder 80 kVA	50,00 €	25,00 €
	Notstrom-Großaggregat	100,00 €	50,00 €
	(Abrollbehälter-Strom)		
		Die Kosten erhöher	
		jeweiligen Verbraud	chsmittel.
44 =		(Diesel u .ä.)	
11.5	Sonstige		
	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern		pro Tag
	Atemschutzgerät		pro Tag
		Die Kosten erhöher	
		jeweilige Gebühr fü	r ale Prütung
		gemäß Punkt 5.	

	Motorkettensäge / Trennschleifer u. ä.	20,00 € pro Tag
12.	Gebühren in sonstigen Fällen	
12.1	Für besondere, nicht in der	Gebühren werden nach ausgerückten
	Gebührensatzung aufgeführte Leistungen	Fahrzeugen, Zeit-, Material und
		Personalaufwand gemäß
		Gebührenverzeichnis berechnet.